Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3343

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

III A 1 - 3712 -

Bonn, den 30. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wettbewerbsverzerrungen bei landwirtschaftlichen Produkten im Raum der EWG**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Frehsee, Bading, Seither und Genossen**
— Drucksache IV/3285 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Wettbewerb durch staatliche oder halbstaatliche Organisationen nach dem Vorbild der FORMA in Frankreich oder der Produktschappen in Holland nicht verzerrt, wenn sie bei ihrer Tätigkeit die EWG-Bestimmungen einhalten. Soweit Marktordnungen bestehen – rd. 85% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind bereits durch Marktordnungen der EWG erfaßt — sind deren Vorschriften insbesondere hinsichtlich Interventionen und Ausfuhrerstattungen maßgebend. Darüber hinaus prüft die Kommission, ob von den Mitgliedsländern gewährte Beihilfen wie z. B. solche zur Verbesserung der Marktstruktur mit dem EWG-Recht vereinbar sind und führt erforderlichenfalls ein Verfahren nach Artikel 93 des EWG-Vertrages durch.

Zu 2.

Die französischen und holländischen Marktorganisationen (FORMA und Produktschappen) sind neben der Durchführung von Interventionen und Erstattungen auch für die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung zuständig. In der Bundesrepublik werden erstere Maßnahmen durch die Einfuhr- und Vorratsstellen bzw. durch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die letzteren Maßnahmen im Rahmen des Grünen Planes durchgeführt. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die durch die dem Deutschen Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe zur Schaffung eines Marktstrukturfonds bzw. Marktstrukturgesetzes aufgeworfenen Probleme.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu 3.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß Marktorganisationen nach dem Vorbild der französischen und holländischen Organisationen grundsätzlich mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar sind, sofern sie sich im Rahmen der EWG-Vorschriften halten (insbesondere VO Nr. 26 in Verbindung mit den Artikeln 92 ff. EWG-Vertrag sowie die Bestimmungen der einzelnen Marktordnungen). Ob derartige Marktorganisationen mit dem deutschen Wettbewerbsrecht vereinbar sind, würde von den Aufgaben und Befugnissen solcher Einrichtungen abhängen.

Zu 4.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der deutschen Europainitiative unter anderem Forderungen erhoben, deren Verwirklichung einen fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten soll. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der fortschreitenden Harmonisierung und Koordinierung der Wirtschaft-, Konjunktur- und Steuerpolitik sowie der Harmonisierung der unterschiedlichen Agrarmarktsysteme. Außerdem wird die Bundesregierung bei der Behandlung von Vorschlägen der Kommission (z. B. Initiative 1964 der Kommission, Rahmenverordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur) in dem vorstehenden Sinn Einfluß nehmen.

Schwarz